

Praktische Fragen aus dem Kapitel Unterkunft

Autor(en): **Vogt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **12 (1939)**

Heft 7

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516459>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Praktische Fragen aus dem Kapitel Unterkunft.

Von Hptm. Vogt, Qm. Füs. Bat. 26.

Nach Art. 231 des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee vom 27. März 1885 (V.R.) haben die Gemeinden unter anderem den Truppen unentgeltlich anzuweisen:

a. **Die Logis und Bureaux für die Stäbe** (Art. 231 lit. a). Dazu sind auch zu rechnen die Lokale für die Feldpost, die des Geldverkehrs und der Wert-sachen wegen verschliessbar sein müssen. Die Räumlichkeiten für die Feldpost sind in Art. 231 a V. R. nicht ausdrücklich erwähnt, fallen jedoch nach althergebrachter Uebung und entsprechend dem Sinn des Erlasses auch darunter.

b. **Die Wachtstuben und Arrestlokale, die Werkstätten für die Militärarbeiter.** (Art. 231 lit. e V. R.)

Unter den Begriff „Wachtstuben“ sind einzuschliessen Lokale für Weckordnungen, da diese ebenfalls Funktionen der Wache, wie die Alarmierung der Truppe, auszuüben haben.

Als Werkstätten für Militärarbeiter im Sinne von Art. 231 lit. e V. R. kommen beispielsweise in Betracht: Bücherei, Sattlerei, Schmiede. Die Militärsattler und Hufschmiede werden gewöhnlich von den Gemeinden in die Werkstätten der ortsansässigen Handwerker gewiesen.

Ferner sind hier anzuführen Magazine für Material, Munition, Lebensmittel und ähnliches.

c. **Die Stallungen für die Pferde nebst den erforderlichen Stallgerätschaften.** (Art. 231 lit. c V. R.)

Diese Bestimmung gab Anlass zu folgender interessanten Streitfrage: Eine Rekrutenschule befand sich auf dem grossen Ausmarsch im Berner Jura. Sie hatte Kantonnements in einem Bezirkshauptort bezogen. Ihre 12 Reitpferde waren eingestellt im Stalle eines bekannten Gasthofes, der ihr von der Gemeindebehörde zugewiesen worden war. In der nämlichen Herberge hatte sich übrigens während der Grenzbesetzung das Stabsquartier von Oberstdivisionär de Loys, des damaligen Kommandanten der 2. Division, befunden.

Anlässlich des Novembermarktes ersuchte der Stalleigentümer die Truppe um die Erlaubnis, die Stallung durch die Marktleute benützen zu lassen in der Weise, dass diese ihre Pferde dort tagsüber einstellen könnten.

Die Truppe lehnte dieses Ansinnen ab unter Hinweis auf Art. 231 lit. c des Verwaltungsreglementes. Sie konnte ferner darauf hinweisen, dass der betreffende Stall nur für 12 Pferde Unterkunft biete und deshalb von den 12 Reitpferden der Schule voll beansprucht werde. Zudem waren die Stalleinrichtungen durch die Rekrutenschule besorgt worden. Ausserdem bestand die Gefahr der Einschleppung von Pferdekrankheiten. Des weiteren waren in dem Stalle die Pferdeausrüstungen sowie Hafer und Heu untergebracht, da andere Räume dafür nicht zur Verfügung standen. Aus diesen Gründen lehnte die Truppe die vom Eigentümer geforderte

Entschädigung für den Verdienstausschlag an Stallmiete im Betrage von Fr. 100.— (!) ab. Der Eigentümer wie auch die Gemeinde haben diese Stellungnahme der Truppe, die schriftlich und mit Begründung mitgeteilt wurde, nicht angefochten. Es wäre dies auch aussichtslos gewesen, da die Auffassung der Truppe mit den einschlägigen Vorschriften in Einklang stand.

Beim Bezüge von Kantonementen, Stallungen und Lokalen ist stets die Gemeinde vorher zu begrüßen. Sie hat die Lokale und Kantonemente anzuweisen, wie Art. 231 V. R. ausdrücklich bestimmt. Würde dies unterlassen, so müsste damit gerechnet werden, dass Gemeinden Auslagen, die aus einem solchen Vorgehen entstünden, ablehnen würden, wie dies auch schon vorgekommen ist.

Vor dem Abmarsch der Truppe und der Uebergabe der Kantonemente, Stallungen, sowie der andern Lokale sind diese gründlich zu reinigen, wie dies auch im bürgerlichen Leben bei Wohnungswechsel zu geschehen hat. Dadurch können Schadensforderungen nach dem Dienste vermieden werden. Es darf auch kein Hafer und kein Heu zurückgelassen werden.

Allfällige Sachschäden wie auch Landschäden sind wenn immer möglich durch die Truppe zu erledigen, da dieses Verfahren den Bund viel billiger zu stehen kommt als die Erledigung durch Feldkommissär und Schatzungskommissionen. Vergleiche die Ziffern 206 bis 211 der I. V., speziell 209 und 210.

Leutnant-Quartiermeister II. Klasse ?

Von Lt. Qm. F. H.

Eine recht sonderbare Einstellung bekundet Fourier Vonlaufen in der Nr. 5 unserer Zeitschrift zur neugeschaffenen Beförderungsmöglichkeit von Landwehr-Quartiermeistern. Fourier Vonlaufen vergisst, dass man diese Neuerung nicht durch die Brille persönlichen Behagens oder Missbehagens betrachten darf, sondern beachten muss, dass von den zuständigen Instanzen Gründe und Gegengründe in die Wage der Entscheidung gelegt und erst nach eingehender Prüfung und Ueberprüfung die bestehende Lösung als gerechtfertigte Ausnahme von der Regel beschlossen wurde.

Solange wir das Milizsystem haben, wird die Erreichung des Offiziersgrades mit besondern persönlichen und finanziellen Opfern verbunden sein. Was nun unsern Spezialfall anbetrifft, ist es ältern Fourieren dank der Bewährung möglich, den Offiziersgrad mit geringeren Opfern zu erreichen. Die neugeschaffene Beförderungsmöglichkeit ist gerade das Gegenteil von dem, was Fourier Vonlaufen darin erkennt, sie ist eine Anerkennung des Geleisteten und ein Lob der Tüchtigkeit.

Die Bezeichnung der neuerkorenen Landwehr-Quartiermeister als „Leutnant-Quartiermeister II. Klasse“, sowie als „halber Offizier“ ist eine höchst unkameradschaftliche Verirrung. Die Leutnant-Quartiermeister der Landwehr, die bereits bei der Truppe Dienst getan haben, wissen es, dass man ihnen überall mit der gebührenden Achtung begegnet und empfinden dies mit grosser Genugtuung. Dass